

IV. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz

Anträge vom 14. September 2020

CVP-EVP-Fraktion (Sprecher: Bärlocher-Eggersriet)

Art. 9 Abs. 2: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Art. 44 Abs. 1: Festhalten am Entwurf der Regierung.

 Abs. 3: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Das Intervall des Wirksamkeitsberichts ist auf sechs Jahre zu verlängern. Die Wirkung der jeweiligen Anpassungen können auf eine gesamte Amtsdauer überprüft werden, und man erhält somit aussagekräftigere Daten. Bei einem Betrachtungszeitraum von lediglich vier Jahren bleiben bei einer Anpassung des Finanzausgleichs lediglich zwei Rechnungsjahre für deren Kontrolle und basierend darauf für neue Vorschläge. Darüber hinaus verbessert es für die Gemeinden und den Kanton die finanzielle Planbarkeit.